

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Bei diesen Texten handelt es sich um ein Muster und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall.

Die Texte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, es handelt sich aber gleichwohl um ein Muster. Das Muster und die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da wir Ihren konkreten Einzelfall und damit auch die genutzte Datenverarbeitung nicht kennen oder überprüfen, können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen.

Viele datenschutzrechtliche Fragen können nur für den Einzelfall beantwortet werden. Jede Datenschutzerklärung oder anderes Muster sollte deshalb nur nach einer individuellen anwaltlichen Prüfung verwendet werden. Muster können keine Rechtsfragen im Einzelfall erfassen oder Aussagen über die Rechtmäßigkeit der genutzten Verarbeitungen treffen. Muster sind kein Ersatz für eine anwaltliche Beratung zu konkreten Datenschutzfragen. Die finale Verantwortung sowie Haftung für die Nutzung des Musters liegt bei Ihnen.

Die erzeugten Texte unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Die Übernahme dieser Texte durch Wettbewerber*innen ist untersagt.











Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

im nachfolgenden möchten wir Sie über den Umgang mit personenbezogenen Daten und den damit verbundenen Anforderungen unterrichten. Sie als unser*e Mitarbeiter*in sind mit der Erfüllung betrieblicher Aufgaben betraut. Für diese Aufgaben nutzen Sie personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind gemäß der Datenschutzgrundverordnung (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

"[...] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen".

Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung, wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Der Begriff der identifizierbaren Person ist sehr weit gefasst. Wann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig ist bestimmt die DSGVO. Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Sie werden deshalb wie folgt auf die Wahrung der Vertraulichkeit von personen-bezogenen Daten verpflichtet:

1. Verpflichtung auf die Wahrung der Vertraulichkeit

Aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit ist es Ihnen nur erlaubt, sich über personenbezogene Daten über Beschäftigte, Kund*innen, Vertragspartner*innen und sonstige Personen insoweit Kenntnis zu verschaffen, soweit Sie diese Daten im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer betrieblichen Aufgaben benötigen. Sie haben diese personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln.

Es ist Ihnen damit nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die Ihnen aufgrund Ihrer betrieblichen Tätigkeit bekannt werden, dürfen keinesfalls anderen Personen oder Stellen zugänglich gemacht werden oder auf sonstige Weise genutzt werden, sofern dieses nicht für Ihre Aufgaben erforderlich ist. Bitte beachten Sie, dass dieses sowohl in Ihrem Betrieb gilt (z. B. keine Preisgabe von Personalinformationen) wie auch außerhalb (z. B. bei Kund*innen und Interessenten) des Unternehmens und auch im privaten Bereich.









Sonstige gesetzliche, tarif- und arbeitsvertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben von dieser Verpflichtung unberührt. Ein Verstoß gegen diese Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, können Schadenersatzansprüche entstehen.

2. Verpflichtung auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Neben den Vorschriften im Rahmen des Schutzes personenbezogener Daten verpflichten wir Sie auch darauf, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren sowie alle Daten über Angelegenheiten des Unternehmens sowie von Geschäftspartner*innen und Drittunternehmen vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen im Sinne des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sind alle Informationen, egal wie diese gespeichert oder zu Ihrer Kenntnis gelangen, z. B. Informationen über Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanungen oder Personalangelegenheiten.

Es sind also alle Daten, die beispielsweise Einzelheiten der Organisation und Ihrer Einrichtung betreffen, sowie Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens und die dem besonderen Schutz des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) unterliegen. Alle diese betriebliche Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen, etc. von geschäftlichen Vorgängen, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden oder zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich zu behandeln und vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Dieses gilt nicht, wenn diese allgemein öffentlich bekannt geworden sind, z.B. durch das Unternehmen selbst veröffentlicht wurden.

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden Sie hiermit zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet. Auf die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb werden Sie gesondert hingewiesen.

3. Gültigkeit der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen auf Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gelten unabhängig neben der Verpflichtung auf die Wahrung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten. Alle Verpflichtungen bestehen auch über das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses fort. Anderweitige Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt.







4. Haftung und Schadenersatz

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, von diesen Verpflichtungen Kenntnis genommen zu haben. Sie sind sich bewusst, dass Sie sich bei einer Verletzung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten oder von Geschäftsgeheimnissen strafbar oder schadensersatzpflichtig machen können, insbesondere nach § 206 Strafgesetzbuch (StGB) und nach §§ 10 und 23 GeschGehG.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann zudem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Erklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich mich in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten an die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften halte.

Auch erkläre ich, dass ich die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wahre.

Eine Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage habe ich erhalten.

Vor- und Nachname	Abteilung/ Tätigkeit
Ort. Datum	Unterschrift Verpflichtete*r





Anlage zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die nachfolgend dargestellten Vorschriften sollen Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften des Datenschutzes und des Geheimschutzes geben. Wenn Sie weitere Informationen benötigen, können Sie sich jederzeit an die bekannten Anlaufstellen für den Datenschutz bzw. die Betriebsleitung in unserem Unternehmen wenden.

1. Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DSGVO: "Personenbezogene Daten" [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung, wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DSGVO: "Verarbeitung" [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

2. Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz").

Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit").

Art. 29 DSGVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung** des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DSGVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch **Vernichtung**,







Verlust oder **Veränderung**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte **Offenlegung** von beziehungsweise unbefugten **Zugang** zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

3. Haftung

Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG 2018: (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

- 1. einem Dritten übermittelt oder
- 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
- 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
- 2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.









4. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 2 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG): Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information,

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht [...].

§ 4 GeschGehG: Handlungsverbote

- (1) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch
- 1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäfts-geheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder
- 2. jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.
- (2) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht nutzen oder offenlegen, wer
- 1. das Geschäftsgeheimnis durch eine eigene Handlung nach Absatz 1
- a) Nummer 1 oder
- b) Nummer 2

erlangt hat,

- 2. gegen eine Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt oder
- 3. gegen eine Verpflichtung verstößt, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

§ 5 GeschGehG: Ausnahmen

Die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses fällt nicht unter die Verbote des § 4, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses erfolgt, insbesondere [...]

3. im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmer-vertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.









§ 10 GeschGehG: Haftung des Rechtsverletzers

- (1) Ein Rechtsverletzer, der vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der § 619 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt unberührt.
- (2) Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Rechtsverletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages bestimmt werden, den der Rechtsverletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Zustimmung zur Erlangung, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses eingeholt hätte.
- (3) Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, von dem Rechtsverletzer eine Entschädigung in Geld verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 23 GeschGehG: Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,
- 1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,
- 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 lit. a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder
- 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, dass er durch eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrifttechnischer Art ist, nutzt oder offenlegt.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig handelt,
- 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder
- 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.
- (5) Der Versuch ist strafbar.





